

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Schule im Augustental Schönkirchen" mit Sitz in Schönkirchen. Er kann die Kurzbezeichnung „Förderverein der Schule im Augustental“ führen.

§2

Der Verein will die Schule im Augustental Schönkirchen unterstützen und fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schüler in ideeller und materieller Weise durch geldliche und sachliche Zuwendungen. Diese Zuwendungen sollen besonders erzieherische, dem Unterricht fördernde und kulturelle Aufgaben unterstützen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und zwar:

- 1. Zur Beschaffung von Einrichtungen, Geräten und Materialien, die der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule oder der Ausgestaltung der Schulräume dienen.**
- 2. Für die Unterstützung von Schülern, zur Förderung von schulischen Veranstaltungen und für die Auszeichnung von Schülern für besondere Leistungen.**

Die Geldmittel und Spenden einschließlich etwaiger Gewinne dürfen - außer für unentbehrliche Verwaltungskosten - nur für vorgenannte Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitglieder des Vereins sollten alle Eltern von Schülern und Freunde der Grund- und Gemeinschaftsschule Schönkirchen sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und endet zum Ablauf

des Schuljahres, wenn sie drei Monate vorher schriftlich gekündigt wird.

§4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 1,00 monatlich. Spenden sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge und Spenden.

§5

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Er besteht aus vier Vereinsmitgliedern, welche unter sich den ersten Vorsitzenden wählen und den Kassenwart (1. stellvertretender Vorsitzender), den Schriftführer (2. stellvertretender Vorsitzender) und einen Beisitzer bestimmen. Die Amtszeit beträgt 18 Monate. Nach Ablauf der Amtszeit führt das bisherige Vorstandsmitglied seine Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl fort. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann den Verein und seine Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen verpflichten.

Gleichfalls wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Die beschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Schule über.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen kann. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Soweit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, dauerhaft verhindert ist oder nicht gewählt wurde, wird der Verein von den verbliebenen drei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte die Vertretung des Vereins durch Vollmacht übertragen.

Neben dem Vorstand besteht ein Beirat, der in wesentliche Entscheidungen des Fördervereins eingebunden wird. Beiratsmitglieder sind: die Schulleiterin/der Schulleiter, der/die Schulleiternbeiratsvorsitzende und eine Vertreterin/ein Vertreter des Lehrerkollegiums.

§6

Jedes Jahr lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen von gewählten Kassenprüfern geprüften Kassenbericht

vorzulegen. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie entscheidet außerdem über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und kann Satzungsänderungen beschließen. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für eine Auflösung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Wenn diese Zahlen nicht erreicht werden, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen kann. Hierbei oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt etwa noch vorhandenes Vereinsvermögen an die Gemeinde Schönkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schule im Augustental Schönkirchen verwenden muss.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.01.2016